

Bauleitplanung der



- Kernstadt -

Bebauungsplan „Industriegebiet West“ 2. Änderung

(Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)

**Umweltfachbeitrag
mit Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB**

zum Entwurf, 12/ 2023

Planstand: Entwurf Dezember 2023

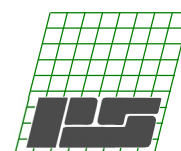
Bearbeiter: H. Richter

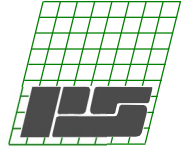
Breiter Weg 114 35440 Linden

T 06403 9503 21 F 06403 9503 30

email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhalt:

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

A2 Rechtlicher Rahmen

A3 Inhalt und Ziele der Planung

B Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

B1 Vegetation und Flora

B2 Fauna

B3 Boden

B4 Wasser

b5 Weitere Belange

B6 Bewertung der Umweltsituation

C Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Gegenstand der Planung ist das großflächige Industriegebiet West im Nordwesten der Kernstadt Steinau zwischen der Bahnlinie Hanau-Schlüchtern/Fulda im Süden und der Bundesautobahn A 66 im Norden 1990 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig und in 1997 erstmalig geändert.

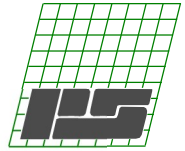
Die hier zu prüfende 2. Änderung betrifft 3 bisher nicht bebaute Teilflächen im Osten und Norden des Plangebiets. Nordostwärts schließt sich der Bebauungsplan „Industriegebiet West II“ an, der sich gegenwärtig in Realisierung befindet.

Die 3 Teilflächen umfassen eine Gesamtfläche von rd. 8,13 ha; bei einer unverändert (!) gültigen Grundflächenzahl von 0,8 ergibt dies eine maximal überbaubare Fläche von ca. 6,50 ha. Auf die südöstliche Teilfläche (Teilgeltungsbereich 3) nordwestlich der Bahn Hanau-Fulda entfallen dabei rd. 2,58 ha, auf die mittlere Teilfläche (Teilgeltungsbereich 2) knapp 2,0 ha, auf die nordwestliche Teilfläche (Teilgeltungsbereich 1) angrenzend an die Autobahn A 66 rd. 3,56 ha.

A2 Rechtlicher Rahmen

Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13a BauGB, also als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, auf allen 3 Teilflächen die baurechtlichen Textfestsetzungen ihre Gültigkeit behalten. Diese beinhalten insbesondere die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, aber auch Festsetzung zum ausbreitungswirksamen, flächenbezogenen Schalleisungspegel.



Da die Bebauungsplanänderung eine Größe 2 ha überschreitet, aber mit einer Gesamtgrundfläche von ca. 6,5 ha die in § 13a (1) Nr. 2 BauGB bestimmte maximale Grundfläche von 7 ha (als Grenzwert für die Anwendbarkeit des § 13a BauGB) nicht erreicht, wird eine an der Anlage 2 zum BauGB ausgerichtete Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Anhand eines Kriterienkatalogs ist darin zu prüfen und zu belegen, dass der Bebauungsplan (2. Änderung) voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Naturschutzrechtliche Eingriffe sind im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans bzw. mit den früheren Genehmigungsverfahren abgegolten. Für naturschutzrechtliche Verschlechterungen auf den Teilflächen der Bebauungsplanänderung entsteht gemäß den Bestimmungen der §§ 13a und 13 BauGB kein neuerlicher Kompensationsbedarf, zumal auch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung unverändert bleiben.

Neu zu beachten sind entsprechend der veränderten Rechtslage die Artenschutzbelange des § 44 BNatSchG, die unabhängig von der sonstigen Rechtslage spätestens im Rahmen der Bauanträge zu prüfen sind.

Spezielle naturschutzrechtliche Belange werden nicht berührt, da die Änderungsflächen wie auch das gesamte Industriegebiet abseits naturschutzrechtlicher Schutzflächen liegen. Zwar liegen die Planflächen im Naturpark Hessischer Spessart, aber dieser beinhaltet eine forstlich-touristische Kategorie ohne planerische Konsequenzen. Auch gesetzlich geschützte Biotop sind nicht vorhanden. Im Westen von Teilgeltungsbereich 3 stocken zwar ca. 6 z.T. größere Obstbäume, die Kriterien für nach § 30 BNatSchG geschütztes Streuobst werden aber nicht erreicht.

Weiterhin liegen die Planänderungsflächen abseits von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

A3 Inhalt und Ziele der Planung

Eine wesentliche Zielsetzung der Planänderungen ist eine Reduktion der bisher exakt festgelegten Begrünungsflächen, da die sich die zu erwartenden Grundstücksnutzungen konkretisiert haben und die bisherigen Grünflächenfestsetzungen die Erschließung und die sinnvolle und verdichtende Nutzung der Grundstücksflächen erheblich erschweren. In der Plankarte werden damit die abgegrenzten Gehölzerhaltungs- und -pflanzflächen deutlich verkleinert zugunsten der baulich-betrieblich nutzbaren Grundstücksfläche.

Im Einzelnen werden die folgenden Planfestsetzungen geändert.

Teilgeltungsbereich 1 im Nordwesten:

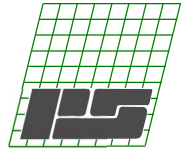
- ❖ Verzicht auf die bislang festgesetzte Verkehrsfläche (Flst 23/16) nahe dem Ostrand und Einbeziehung in das angrenzende Industriegrundstück. Die dort derzeit an den Böschungen vorhandenen Hecken werden nicht zu Erhalt festgesetzt.
- ❖ Im Innern dargestellte Heckenpflanzungen und eine Erschließungsstraße entfallen.

Die schon damals bestehende Hecke im Norden gegen die Autobahn bleibt unverändert.

Teilgeltungsbereich 2 in der Mitte:

- ❖ Die auf der Ost- und Südseite dargestellten Gehölzpflanzungen entfallen.

Die bestehende Hecke auf der Nordseite, die auch einen Wasserbehälter einschließt, wird wie bisher zum Erhalt festgesetzt.



Teilgeltungsbereich 3 im Südosten:

- ❖ Die Heckenpflanzungen auf der Nord- und Ostseite entfallen.
- ❖ Die innere Erschließungsstraße entfällt.
- ❖ Die bahnnahе Zone, bisher schon Vorbehaltsfläche, wird aus dem Industriegebiet herausgenommen. Das dortige Gehölz bleibt damit unverändert.

Die schon damals als Bestand dargestellte Hecke gegen das westlich angrenzende Industriegrundstück bleibt unverändert.

Für das stark mit Sträuchern und Bäumen bewachsene Weidegrundstück im Westen von Teilgeltungsbereich 3 trifft der rechtskräftige Plan keine besonderen Festsetzungen. Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange (!) ist auch hier eine bauliche/ industrielle Nutzung zulässig. Entsprechend des Alters der Gehölze ist davon auszugehen, dass sie in die damalige Eingriffs- und Kompensationsermittlung integriert waren.

B Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

B1 Vegetation /Flora

Teilgeltungsbereich 1 (im Nordwesten)

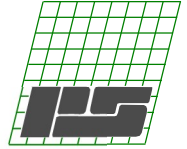
In der Südhälfte Ackernutzung, gegenwärtig im Stadium der beginnenden Brache. Die Nordhälfte wird als Intensivwiese genutzt. Diese reicht nordwärts bis an den Asphaltweg parallel zur Autobahn und damit auch in die für Gehölzpflanzung festgesetzte Zone. Gegen die Straße auf der Westseite ca. 2 m breiter ruderaler Brachstreifen mit erhöhter Artenvielfalt.

Am Ostrand Strauchhecke hauptsächlich aus Schlehe und Brombeere auf einer bereits in das Industriegrundstück einbezogenen Wegböschung. Sie wird ebenso wie das in der Südostecke vorhandene Strauchgebüsch nicht zum Erhalt festgesetzt.



Foto 1: Ostrand von Teilgeltungsbereich 1 in Blickrichtung Nord.

© Planungsguppe Prof. Seifert, Dezember 2023.



Teilgeltungsbereich 2 (in der Mitte)

Diese Teilfläche wird gegenwärtig noch als Acker bzw. am etwas hängigeren Westrand als Intensivwiese bewirtschaftet.

Am Nordrand und im Nordosten rund um den Wasserbehälter zum Erhalt festgesetzte Strauchhecke (Schlehe, Brombeere) mit eingestreuten Jungbäumen (zumeist Espe) und wenigen mittelgroßen Bäumen (Apfel, Vogelkirsche).



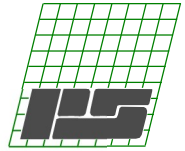
Foto 2: Nordostrand von Teilgeltungsbereich 2 mit Wasserbehälter.
© Planungsgruppe Prof. Seifert, Dezember 2023.

Teilgeltungsbereich 3 (im Südosten)

Auf gut $\frac{3}{4}$ dieser Fläche handelt es sich um Ackerland. Davon ist aktuell ein geschätztes Fünftel im Südwesten seit einigen Jahren brachgefallen und, gefördert durch vorübergehende Rinderbeweidung, in Entwicklung zu ruderal geprägter Wiese. Als Grund des Brachfallens ist zeitweise Staunässe zu vermuten, worauf auch das örtlich gehäufte Aufkommen von Kriech-Hahnenfuß und Flatter-Binse hindeutet. Wichtigste Art ist wie auf vielen Ackerbrachen gegenwärtig der Stumpfbblätterige Ampfer. Am Nordrand gegen die Straße ca. 2 m breiter Brachwiesenstreifen.

Wesentlich strukturreicher ist das nordwestliche Viertel. Es umfasst etwa zur einen Hälfte als mäßig intensiv einzustufende Weide (am 11.12.23 einige Schafe) und zur anderen Hälfte Gehölze aus heimischen Sträuchern und Laubbäumen, wobei einige größere Vogelkirschen hervorstechen. Weitere Arten sind insbesondere Brombeere, Schlehe, Espe und vereinzelt Esche.

Vor allem faunistisch von Belang sind ca. 6 schwach mittelgroße bis große Obstbäume im Südteil, bei denen Totholz und vereinzelt auch Astanrisse beobachtet wurden. Im südwestlichen Gehölzbereich Komplex aus mehreren Hütten und Schuppen, die generell einen verfallenden Eindruck machen. Dort auch ein umzäuntes Gehege mit Hühnern und wenigen Enten.



Das außerhalb der Überplanung verbleibende breite Strauchgehölz gegen die Bahn ist tendenziell artenreicher als die übrigen Gehölze im Plangebiet.



Foto 3: Ältere Ackerbrache im SW von Teilgeltungsbereich 3 mit Vernässung im Dezember 2023.
© Planungsgruppe Prof. Seifert.



Foto 4: Ältere Obstbäume im Süden der Gehölzfläche im Teilgeltungsbereich 3.
© Planungsgruppe Prof. Seifert, Dezember 2023.

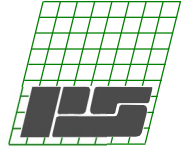


Foto 5: Hütten und Schuppen im Südwesten von Teilgeltungsbereich 3.
© Planungsgruppe Prof. Seifert, Dezember 2023.

Flora

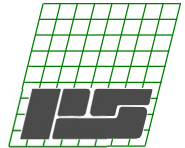
Die auf den Planänderungsflächen angetroffenen Pflanzenarten sind überwiegend nährstoffliebend und beinhalten Ackerwildkräuter, Ruderalarten sowie Wiesengräser und -kräuter. Eine erhöhte Artenvielfalt am Westrand von Teilfläche 1 könnte auch Ansaatrelikt sein. Tendenziell weniger nährstoffreich ist der Weidebereich auf Teilfläche 3. Darauf deuten Arten wie Rotes Straußgras und Wilde Möhre, jahreszeitlich bedingt war aber nur eine eingeschränkte Artenerfassung möglich.

B2 Fauna

Die überplanten Ackerflächen sind groß und sichtbar genug, als dass sie einzelne Brutpaare der Feldlerche beherbergen könnten. In den randlichen Strauchhecken besteht Potenzial für die üblichen Heckenenvögel.

Die Gehölzparzelle im Teilgeltungsbereich 3 lässt durch die relativ extensive Nutzung und das Vorhandensein größerer Bäume eine vielfältigere Avifauna erwarten. Zwar wurden keine Baumhöhlen beobachtet, eine fachmännische Begutachtung wird aber vor einer Rodung für erforderlich gehalten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Diese muss in Abhängigkeit von der Jahreszeit auch die Hütten und Schuppen einschließen, wo Vogelbrutplätze und Fledermausquartiere denkbar sind.

Insbesondere auf dieser Gehölzparzelle besteht auch ein Potenzial für die Haselmaus. Da Steinau noch zum wärmeren Südhessen zu zählen ist und das Plangebiet nach Südosten exponiert ist, sind auch Vorkommen der Zauneidechse in Randzonen der Gehölzparzelle und an den Wiesenrändern des nördlich anschließenden Adolf-Bell-Wegs nicht auszuschließen. Auch der Nordrand von Teilgeltungsbereich 1 und der Westrand von Teilgeltungsbereich sind zumindest hinsichtlich einer Habitatsiegnung zu prüfen.



B3 Boden

Im Untergrund steht Oberer Buntsandstein an. Er umfasst Feinsand-, Schluff- und Tonsteine, wovon auch verstreute Feldsteine zeugen. Nur im Osten von Teilfläche 1 wird er von pleistozänem Lösslehm überdeckt.

Vom Bodentyp her handelt es sich vorwiegend um Brauerden aus lösslehmhaltigen bis (Westteil der Teilfläche 1) lösslehmarmen Solifluktsdecken mit Gesteinsanteilen.

Das Nitratrückhaltevermögen wird im Boden-Viewer generell als gering angegeben, die Feldkapazität tendenziell als mittel. Die nutzbare Feldkapazität wird wegen des tonreichen Bodens lediglich mit gering, auf Teilfläche 1 z.T. mit sehr gering eingestuft.

Die geringe nutzbare Feldkapazität bedingt eine niedrige Bodenwertzahl von nur 30 bis 40, nur im Ostteil der Teilfläche 1 erreicht sie bei Lösslehmeinfluss 40-50.

B4 Wasser

Das Plangebiet liegt abseits von Oberflächengewässern und nassen Bereichen.

Auffallend war am 11.12.2023 auch das Fehlen von Wasser an zwei benachbarten Rückhaltemulden trotz zuvor nasser Witterung. Die im Südwesten der Teilfläche 3 beobachtete Staunässe dürfte aber nicht nur witterungsbedingt sein, sondern ausweislich der Vegetation zumindest für das Winterhalbjahr typisch sein.

Der unterlagernde Buntsandstein bildet einen Kluftgrundwasserleiter geringer Durchlässigkeit.

B5 Weitere Belange

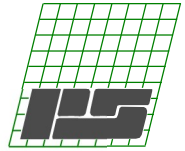
Gegenwärtig handelt es sich beim Plangebiet noch um ein Gebiet mit Kaltluftbildung bei nächtlicher Ausstrahlung. Mit der geplanten Bebauung geht diese Funktion verloren. Der Kaltluftabfluss Richtung Kinzigtal dürfte allerdings schon jetzt durch die bestehende Bebauung weiter unterhalb und die Gehölze entlang der Bahn gehemmt sein.

Menschliche Belange sind hauptsächlich durch den Verlust von ca. 7 ha Acker- und untergeordnet Grünland betroffen, wobei aber die geringe Bodenqualität und natürlich die rechtskräftige Festsetzung als Industriegebiet zu beachten ist.

Die Erholungseignung ist schon jetzt gering. Allerdings hat die Sperrung des Asphaltweges auf der Ostseite von Teilfläche 1 eine etwas verlängerte Zuwegung für Anwohner und Besucher der Erholungsgebiete nördlich der Autobahn wie z.B. Weinberg zur Folge.

B6 Bewertung der Umweltsituation

Mit Ausnahme der Gehölzfläche im Teilgeltungsbereich 3 lassen sich auf den Planänderungsflächen keine Belange erkennen, die eine Nutzung als Industriegebiet erschweren würden. Vorteilhaft ist die geringe Bodenqualität. Aus faunistischer Sicht ist lediglich bei gewissen Weg- und Wiesenrandzonen ein Vorkommen von Zauneidechsen nach Möglichkeit auszuschließen.

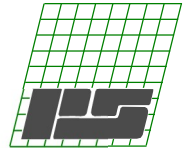


Im gehölzgeprägten Bereich von Teilfläche 3 sind Gehölzbeseitigung und Bebauung nur vertretbar, wenn dauerhafte Vorkommen und Quartiere streng geschützter Arten ausgeschlossen wurden bzw. bei einem Vorkommen entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgt sind. Eine umfassende avifaunistische Kartierung wird nicht für erforderlich gehalten.

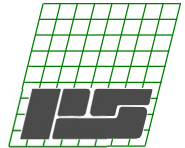
C Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

Zu beachten ist, dass die bisherigen Plandarstellungen den Rahmen setzen und, was ihre Auswirkung auf die Umweltbelange und deren Kompensation angeht, weiterhin fortgelten. Prüfbedürftig sind damit nur die nicht sehr umfangreichen Planänderungen und die in den 1990er-Jahren nur im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeitenden Artenschutzbelange. Der spezielle Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gehört allerdings weiterhin nicht zum Rahmen der Anlage 2, sodass die in Kap. C2 angesprochenen Erfordernisse als solche noch keine Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bedingen.

Prüfungskriterien gemäß Anlage 2 BauGB	Erläuterung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
1. Merkmale der Planänderungen, insbesondere in Bezug auf.....		
1.1 das Ausmaß, in dem die Planänderung einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 UVP-Gesetz setzt	a) anzurechnende Grundfläche bleibt unter 7 ha b) keine Änderung der textlichen Festsetzungen, welche Art und Ausmaß der baulichen Nutzung festlegen c) die geänderten Plandarstellungen zur Begrünung reduzieren nicht die zu leistende Gesamtbegrünung	nein
1.2 das Ausmaß, in dem die Planänderung andere Pläne und Programme beeinflusst	Planänderung ohne Auswirkung auf den Flächennutzungsplan und den östlich anschließenden Bebauungsplan „Industriegebiet West, Teil II“	nein
1.3 die Bedeutung der Planänderung für die Einbeziehung umweltbezogener, einschl. gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Die Umweltauswirkungen bestimmen sich durch die bisherige, weiterhin gültige Planfassung. Die Planänderung hat auch keine Auswirkung auf gesundheitsbezogene Erwägungen und die Förderung nachhaltiger Entwicklung.	nein
1.4 die für die Planänderung relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Entsprechend Nr. 1.3 ist auf die Planbegründung zur bisherigen Planfassung zu verweisen, wo ggf. notwendige Regelungen getroffen wurden.	nein
1.5 die Bedeutung der Planänderungen für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Solche sind nicht betroffen. Insbesondere liegen keine naturschutzrechtlichen Schutzflächen im Wirkungsbereich der Planänderungen.	nein



2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehr-barkeit der Auswirkungen	Die Änderung der grünordnerischen Festsetzungen hat allerdings nur geringe dauerhafte Auswirkungen, keine nennenswerte Umweltrelevanz	nein
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die geringen Plandarstellungsänderungen haben keine Auswirkungen nach außerhalb	nein
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschl. der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	Behandlung der mit einem Industriegebiet verbundenen Risiken sind Gegenstand der bisherigen Planfassung. Die Planänderung beinhaltet keinerlei Risikoänderung	nein
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Auswirkungen vollständig auf die Planänderungsflächen beschränkt	nein
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	a) Maßgeblich sind die sich aus der damaligen Umwelterfassung ergebenden Festsetzungen und Kompensationsmaßnahmen. b) Gemäß der Nacherhebung vom 11.12.23 ist der größte Teil der Änderungsflächen wegen intensiver Acker- und Wiesennutzung naturschutzfachlich nicht besonders sensibel, dies gilt auch für die übrigen Schutzgüter. c) Lediglich ein vielfältig strukturierter Bereich im Teilgeltungsbereich 3 und gewisse Saumzonen bedürfen einer ergänzenden faunistischen Erfassung, deren Ergebnis aller Voraussicht nach aber die Planänderungen nicht in Frage stellt.	nein
2.6 Folgende Gebiete:		
2.6.1 Nature-2000-Gebiete	Nicht betroffen	nein
2.6.2 Naturschutzgebiete außerhalb von Natura-2000-Gebieten	Nicht betroffen	nein
2.6.3 Nationalparke	Nicht betroffen	nein
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen	nein
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen	nein
2.6.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete	Nicht betroffen	nein



2.6.7 Gebiete mit Überschreitung von EU-Umweltqualitäts-normen	Nicht betroffen	nein
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen. Das Industriegebiet liegt abseits von Wohngebieten. Steinau ist als Unterzentrum ausgewiesen.	nein
2.6.9 Denkmäler, Denkmalsembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	Auch Bodendenkmäler nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen	nein

Zusammenfassende Beurteilung

Mit der Aufstellung der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet West“ sollen (neben der Schaffung einer Recht Klarheit bezüglich der nicht mehr vorhandenen Verkehrsfläche im Teilgeltungsbereich 1) die Voraussetzungen für eine erheblich verbesserte Erschließbarkeit und Nutzbarkeit der Grundstücksflächen in den drei in Rede stehenden Teilbereiche geschaffen werden. Somit ergeben sich deutliche verbesserte Möglichkeit zur Nachverdichtung im Bereich der seit langem rechtskräftig geplanten Industriegebietsflächen, die exakt in der Zielsetzung des § 13a BauGB stehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls für den Bebauungsplanes „Industriegebiet West“ (2. Änderung) kommt nach einer überschlägigen Prüfung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien, zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung kann für die Nachverdichtung der Innenentwicklung bzw. für Anpassungsmaßnahmen des (bislang) rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des Siedlungsgebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a und § 13 BauGB aufgestellt werden.

Eine Artenschutzprüfung ist erst seit der BNatSchG-Novelle von 2006 gefordert. Zuvor gab es dafür keinen rechtlichen Rahmen. Sie wurde dementsprechend auch nicht in die Kriterien der seit 2004 gültigen BauGB-Anlage 2 aufgenommen. Ein eventuelles Erfordernis fließt damit nicht in die obige Beurteilung ein. Beeinflusst wird durch dieses auch weder die Rechtssicherheit der Planänderung noch kann damit für eine neuerliche Umweltprüfung begründet werden.

Die bei der Nacherhebung am 11.12.2023 festgestellte Bestandssituation legt für Teilflächen artenschutzrechtliche Prüferfordernisse nahe, die aber im Vorfeld von (!) von Bauvorhaben durch den jeweiligen Vorhabenträger zu veranlassen sind. Im Einzelfall könnte das Ergebnis zu Verzögerungen bei der weiteren Planumsetzung führen, wenn z.B. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Planumsetzung als solche wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.